



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur
z.H. Herrn Trippen
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Bearbeiterin:
Sabine Reichert

Stuttgart, den 12.12.2013

- Antrag -,

**dass dem Vorhabenträger die Genehmigung der beantragten
7. Planänderung (PFA 1.1), 6. Planänderung (PFA 1.5),
2. Planänderung (PFA 1.6a) des Projektes Stuttgart 21
versagt wird.**

Begründung:

1.

Nach über 20 Jahren Erkundungs-, Mess-, Modellierungs-, Berechnungs- und Prognosestätigkeit zahlreicher Sachverständiger von Behörden und Vorhabenträger wird „die hydrologische Entwicklung“ vom Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart als „nicht vorhersagbar“ bezeichnet. Der Vorhabenträger weist in seinen Planänderungsanträgen darauf hin, dass, „der Verlauf der natürlichen Grundwasserneubildung für die Bauzeit (...) nicht vorhergesagt werden kann...“.

Die entwickelten Prognosemodelle sind trotz zwanzigjähriger Bemühungen für zuverlässige Prognosen nicht geeignet.

2.

Die beantragte Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnisse der genannten Planfeststellungsbeschlüsse zu IV.1/ 1.1. bzw. IV.1/ 1. bzw. IV.1/ 1. (Erlaubnisse) sowie der Nebenbestimmung 7.1.13.2.1 bzw. 7.1.13.2.1.2 bzw. 6.1.13.3.1.1 Punkt Fördermenge und -rate Bauwasserhaltung (Anl. 20.1B zum PFA 1.1, S. 62 - 64, Anl. 20.1B zum PFA 1.5, S. 67 - 68, Anl. 20.1B zum PFA 1.6a, S. 62 - 64) um eine nicht quantifizierte Überschreitung der „genehmigten Gesamtfördermengen und -raten“ um „hydrologiebedingte Abweichungen von den Mittelwasserverhältnissen“, bzw. einen „den Mittelwasserstand überschreitenden hydrologiebedingten Anteil am Wasserandrang“,

laut Stellungnahme des AfU vom 31.07.2013 also „die (...) Inanspruchnahme hydrologiebedingter Mehrmengen an abzapfendem Bauwasser, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert und festgeschrieben werden können“, ist nicht genehmigungsfähig, weil die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung nach § 10 Abs. 1 WHG zu einem bestimmten Zweck nach Art und Maß bestimmt ist. Von zentraler Bedeutung ist, das Maß der Benutzung festzulegen, die in zeitlicher, qualitativer und quantitativer Hinsicht konkretisiert sein muss (Kotulla, WHG, Kommentar, 2. Auflage, § 10 Rz 20).

Es ist für eine Wasserentnahme unerlässlich, die zulässigerweise maximal entnehmbare Wassermenge pro Zeiteinheit festzulegen (Kotulla, aaO, § 10 Rz 20; Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG u. AbwAbG, Kommentar, Stand 09/2012, § 14 Rz 43 und § 10 Rz 21). Diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht die beantragte Planänderung nicht.

Die beantragte Planänderung ist nicht genehmigungsfähig.

3.

Die Notwendigkeit, die zulässigerweise maximal entnehmbaren Wassermengen pro Zeiteinheit festzulegen, ergibt sich aus der für die Planfeststellung erforderlichen Abwägungsentscheidung, die nicht möglich ist, ohne die Dimensionen der notwendigen Anlagen und der Auswirkungen auf die Belange Dritter zu kennen und abschätzen zu können.

Eine Abwägung ist nicht möglich.

4.

Die Festlegung für die Bauzeit auskömmlicher Höchstgrenzen der Wassermengen, mit denen eine Überschreitung derselben ausgeschlossen werden kann, führt nach Aussage der Unteren Wasserbehörde zu nicht genehmigungsfähigen Höchstgrenzen.

Genehmigungsfähige Höchstgrenzen können nicht festgelegt werden.

5.

Um dieser Tatsache zu begegnen, wird ein sogenanntes „flexibles Wasserrecht“ beantragt.

In den den Planänderungsanträgen zugrunde liegenden bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 ist jedoch bereits von „Grundwasser- und Niederschlagswassermanagement“ die Rede.

Die Notwendigkeit, ein sogenanntes „flexibles Wasserrecht“ zu beantragen, ergibt sich daher nicht aus dem angeblich unvorhersehbaren Erkenntniszuwachs, dass sich „zudem herausgestellt [habe], dass die anfallenden Grundwasserandrangsraten und -mengen neben Art und Umfang der baulichen Eingriffe auch von den natürlich auftretenden Schwankungen (Niederschlag, Grundwasserneubildung) abhängen“ (Zitat Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 31.07.2013), sondern aus der Einsicht, dass ein seriöser Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse wegen der nicht genehmigungsfähigen Höchstwerte zur Ablehnung desselben geführt hätte.

Die Konstruktion eines „flexiblen Wasserrechts“ kann keine Abhilfe schaffen.

6.

Da die beantragte Genehmigung einer „Höchstmenge plus X“ per se nicht genehmigungsfähig ist (s. 2.) und genehmigungsfähige Höchstmengen nicht festgelegt werden können (s. 4.), entfällt die für die Planänderung notwendige Rechtfertigung.

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 (Az.: 4 A 1075.04) steht ein Vorhaben, das planfestgestellt werden muss (Anm.: hier die Planänderung), grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Überwindbarkeit der wasserrechtlichen Zulassungshürde. Zitat: „Scheitert die mit dem Planvorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Anm.: hier die beantragte Planänderung), an einer unüberwindbaren wasserrechtlichen Zulassungshürde und lässt sich das Vorhaben (Anm.: hier die Planänderung) ohne die Gewässerbenutzung nicht verwirklichen, so ist es unzulässig, da es sich im Sinne des Planungsrechts als nicht erforderlich erweist.“

Die Planänderung ist planfeststellungsrechtlich weder gerechtfertigt noch erforderlich.

7.

Sollte die Genehmigung eines neuartigen, weil gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßenden Wasserrechts die einzige Möglichkeit sein, dass der Vorhabenträger das Projekt Stuttgart 21 verwirklichen kann, so ist dies gegebenenfalls in einem neuen Planfeststellungsverfahren zu beantragen, um die Auswirkungen einer solchen Genehmigung unter den Vorbehalt einer Abwägung aller Belange zu stellen wie dies im Planfeststellungsrecht vorgesehen ist.

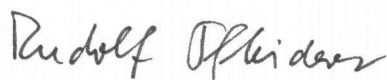
Über ein „flexibles Wasserrecht“ kann nur im Rahmen eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden.

8.

Auch die in § 110 Abs 1. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie in § 8 Abs. 3 der Heilquellenschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002 formulierten Ausnahmen können nicht zu einer Genehmigung der beantragten Planänderungen herangezogen werden, da der Vorhabenträger bereits über bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse verfügt. Laut Pressemitteilung zum Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 02.08.2011 (Az.: 5 S 1908/11) „gebe es noch mindestens drei bautechnische Alternativen zur Bewältigung eines erhöhten Grundwasserandrangs.“

Es gibt keinen zwingenden Grund, die beantragten Planänderungen ausnahmsweise zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Pfeiderer, stellvertr. Sprecher des LNV AK Stuttgart